

II- 786 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

\ DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 26.4.1972

Zl. 5497-Pr.2/1972

321/A.B.

zu 364/J.

Präs. am 9. Mai 1972

An die

Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Jungwirth und Genossen vom 15.3.1972, Nr.364/J, betreffend Werbungskostenfreibetrag, Vorschläge für eine Verwaltungsvereinfachung, beehre ich mich mitzuteilen:

Hinsichtlich der Dauereintragungen auf den Lohnsteuerkarten wird immer mehr der Wunsch auf Vornahme einer gesetzlichen Regelung in der Richtung geäußert, daß Freibeträge für die Dauer der Gültigkeit der Lohnsteuerkarte einzutragen sind.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit erfolgt in der Praxis bereits eine Dauereintragung von Freibeträgen für Körperbehinderte und politisch Verfolgte (§§ 101, 102 EStG 1967), soweit die betreffenden Lohnsteuerpflichtigen keine anderen Aufwendungen geltend machen, die zu einer Eintragung auf der Lohnsteuerkarte führen. Eine gesetzliche Regelung in diesem Sinne für alle in Betracht kommenden Freibeträge (Sonderausgaben, Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen) begegnet aber insofern Bedenken, als nur bei einer außerordentlich geringen Anzahl von Steuerpflichtigen die jährlichen Freibeträge unverändert bleiben und damit nur für diesen Personenkreis eine solche Änderung des Gesetzes zielführend wäre.

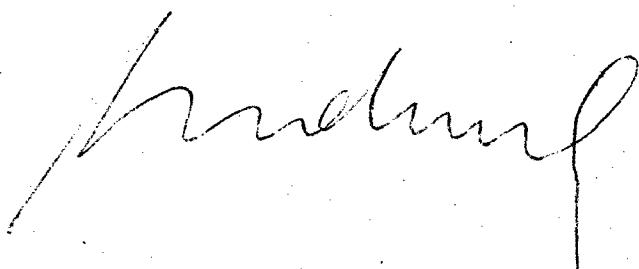
Die Änderungen der Freibeträge bezüglich ihrer Höhe sind aber so mannigfach und von so vielen Umständen abhängig, daß in einem Zeitraum von 3 Jahren bei den wenigsten Steuerpflichtigen eine Abänderung vermieden werden kann. Insbesondere bei Werbungskosten und bei außergewöhnlichen Belastungen ist der Aufwand wechselnd.

- 2 -

Bei einer Ausschreibung der Lohnsteuerkarte für einen Zeitraum von 3 Jahren und der damit verbundenen Möglichkeit der Eintragung von Freibeträgen für diesen Zeitraum würde die enorme Vergrößerung der Fehlerquellen (hinsichtlich der zu Unrecht in Anspruch genommenen Kinderfreibeträge, Änderung der Steuergruppe oder des Alleinverdienerfreibetrages, Veränderungen in den Freibeträgen) eine Vielzahl von Widerrufs - und Zahlungsbescheiden erfordern, die einerseits für die betreffenden Steuerpflichtigen durch die kumulierten Nachforderungsbeträge für 3 Jahre eine empfindliche finanzielle Belastung darstellen und andererseits für die Verwaltung eine wesentliche Mehrarbeit verursachen würde.

Es wird aber im Rahmen der Beratungen über die Reform des Einkommensteuergesetzes zum 1.1.1973 überlegt werden, ob nicht in bestimmten Fällen der Pauschalierung erhöhter Werbungskosten gemäß § 29 Abs. 4 EStG 1967 der Arbeitgeber diesen besonderen Werbungskostenpauschbetrag bei bestimmten Personengruppen von sich aus berücksichtigen kann, ohne daß es diesbezüglich einer Eintragung auf der Lohnsteuerkarte bedarf.

Damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß der in Betracht kommende Arbeitnehmer bezüglich anderer Aufwendungen (Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen) dennoch seine Lohnsteuerkarte jedes Jahr dem Finanzamt zur Eintragung des diesbezüglichen Freibetrages vorlegen muß, denn die Beurteilung dieser Freibeträge kann nicht dem Arbeitgeber überlassen werden, sondern muß der Prüfung des Finanzamtes unterliegen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Krebs".